



Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH Am Stadthafen 2 01968 Senftenberg "Im Auftrag des Eigenbetriebes der Stadt Havelsee"

Verbleibt beim Antragsteller

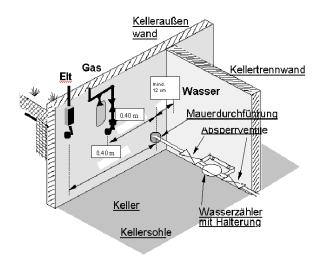
Informationsblatt zum Grundstückanschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung (Stand August 2017)

Es gelten die Satzungen der Stadt Havelsee in der jeweils gültigen Fassung.

- **1.** Die Grundstücksanschlusskosten sind durch den Kostenerstattungspflichtigen (berechtigten Antragsteller) zu tragen.
- 2. Das Anbringen von Hinweisschildern zum Hausanschluss am Gebäude bzw. der Einfriedung des Grundstückes ist zu dulden. Absperrarmaturen vor dem Grundstück sind jederzeit freizuhalten.
- 3. Die Hausanschlussräume bzw. Wasserzählerschächte sind nach beiliegender Zeichnung anzuordnen. Die zum Hausanschluss gehörenden Armaturen und insbesondere der Wasserzähler und seine Einbauteile sind vor Forst, Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Führt die Nichteinhaltung dieser Forderungen zu Beschädigungen oder Funktionsunfähigkeit des Hausanschlusses bzw. des Wasserzählers, ist der Anschlussnehmer schadenersatzpflichtig.
- **4.** Den Mitarbeitern oder Beauftragten des Eigenbetriebes der Stadt Havelsee muss jederzeit ungehinderter Zugang zum Wasserzähler gewährt werden. Eine Überbauung der Hausanschlussleitung jeglicher Art darf nicht erfolgen.
- **5.** Wenn eine eigene Hauswasserversorgungsanlage vorhanden ist, darf diese nicht mit der Hausanschlussleitung oder Hausinstallation verbunden werden.
- 6. Hausanschlussleitung und die Hausinstallation dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch vorhanden ist (gilt bei Veränderungen oder Auswechslungen von Hausanschlüssen), ist auf Kosten des Antragstellers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungsanlage zu entfernen, wobei die Hausinstallation (Kundenanlage) und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.
- 7. Schäden am Trinkwasserhausanschluss (einschließlich Wasserzähleranlagen) sind unverzüglich dem Eigenbetrieb der Stadt Havelsee bzw. dem Betriebsführer WAL-Betrieb mitzuteilen.
- 8. Hausanschlussleitungen sind in ausreichend erhellte, frostfreie und lüftbare Räume einzuführen. Der Raum und die im Raum befindlichen Leitungsteile müssen leicht zugänglich sein. Die Leitungsteile dürfen nicht der Gefahr mechanischer Beschädigungen ausgesetzt sein. Es ist anzustreben, Hausanschlussleitungen in Räume, die der DIN 18012 entsprechen, einzuführen.



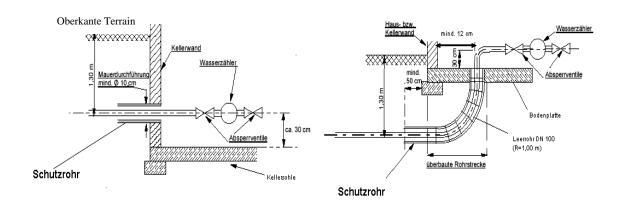




(Beispiel für die Anordnung der Hausanschlussleitung im Hausanschlussraum nach DIN 18012)

- 9. Bei Abdichtung des Kellers gegen Wasser (insbesondere bei Maßnahmen nach DIN 18336 und DIN 18337) sind geeignete Mauerbuchsen für die Einführung des Wasserrohres bauseits in frostfreier Tiefe (1,30 m) einzubauen. Die Mauerbuchsen müssen gegen das Medienrohr einwandfrei abdichten.
- 12. Einbau der Leerohre (Skizzen unmaßstäblich)

Mauerdurchführung im Keller Mauerdurchführung ohne Keller



13. Wird die Wasserzählanlage außerhalb oder innerhalb von Gebäuden in einem Schacht untergebracht, so ist dieser entsprechend DVGW – Arbeitsblatt W 335 herzustellen.

Bei Hausanschlussleitungen (HAL) bis einschl. DN 50 müssen die Schächte die Mindestlichtmaße Länge: 1,20 m, Breite: 1,00 m, Höhe: 1,80 m, Einsteigeöffnung: 0,70 m x 0,70 m oder ∅ 0,70 m eingehalten werden. Bei HAL größer DN 50 ist eine Abstimmung mit der WAL-Betrieb erforderlich. Schächte sollen außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden.

Die Schächte müssen leicht zugänglich und entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften mit Steigleitern, ab HAL DN 100 mit Treppen versehen sein.

Durch die Schächte dürfen keine Schmutzwasserleitungen geführt werden. Die Durchführung von Gasleitungen, Hoch- und Niederspannungskabeln und dergleichen ist nur in Schutzrohren zulässig. Potentialausgleichsbrücken müssen so angeordnet werden, dass sie die Arbeiten an der Wasserzählanlage nicht behindern.